



Bern, 19. September 2025

Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV)

Erläuternder Bericht
zur Eröffnung
des Vernehmlassungsverfahrens



Übersicht

Die Totalrevision der Verordnung vom 2. April 2008 über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14) hat zum Ziel, für Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das gleichwertig mit demjenigen in der EU ist. Sie soll durch eine Aktualisierung des entsprechenden Kapitels im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA; SR 0.946.526.81) einen erleichterten Zugang zum Binnenmarkt der EU als der wichtigsten Wirtschaftspartnerin der Schweiz ermöglichen. Mit der Revision werden die Sicherheitsanforderungen angepasst. Sechs Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten werden einer Konformitätsbewertung durch eine externe Konformitätsbewertungsstelle unterzogen. Die Möglichkeit der Erstellung einer digitalen Dokumentation ist vorgesehen.

Ausgangslage

Die EU hat eine neue Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen [EU-Maschinenverordnung] verabschiedet, die ab dem 20. Januar 2027 in der EU gelten wird. Diese regelt das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen auf dem EU-Binnenmarkt.

Die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Maschinen werden in der Schweiz in der MaschV geregelt. Mit der MaschV wird die europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die durch die EU-Maschinenverordnung abgelöst wird, gleichwertig ins Schweizer Recht umgesetzt.

Der Sektor Maschinen wird vom MRA abgedeckt. Durch das MRA werden Erleichterungen für den gegenseitigen Marktzugang vorgesehen (Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Anerkennung der Aufgaben der Wirtschaftsakteure, Einbezug der Schweiz in das Marktüberwachungssystem der EU).

Mit der Revision der schweizerischen MaschV wird sichergestellt, dass das Sicherheitsniveau von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen in der Schweiz gleichwertig mit demjenigen in der EU ist. Sie bildet die Grundlage für eine Aktualisierung des MRA. Zusätzlich wird durch die gleichwertige Rechtssetzung für exportierende Unternehmen sichergestellt, dass diese dieselben Anforderungen an Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen einhalten müssen, unabhängig davon, ob diese Produkte auf dem Schweizer Markt oder dem EU-Markt in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden.

Inhalt der Vorlage

Die neue schweizerische MaschV regelt unter anderem:

- den Gegenstand, den Geltungsbereich, die Begriffe und das anwendbare Recht;
- die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen;
- die Einstufung von Maschinen und dazugehörigen Produkten, die Konformität, die Konformitätsbewertungsstellen und die Bezeichnungsbehörde;
- die Bestimmungen über die Wirtschaftsakteure;

- die Bezeichnung technischer Normen und die Übernahme gemeinsamer Spezifikationen; sowie
- die Marktüberwachung von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen.

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf, Ziele und Verhältnis zum europäischen Recht

Der Sektor Maschinen wird vom MRA abgedeckt. Durch das MRA werden Erleichterungen für den gegenseitigen Marktzugang vorgesehen (Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Anerkennung der Aufgaben der Wirtschaftsakteure, Einbezug der Schweiz in das Marktüberwachungssystem der EU). Voraussetzung für eine Aktualisierung des MRA ist, dass die Schweiz die Bestimmungen der EU-Maschinenverordnung gleichwertig in der MaschV umsetzt. Die Aktualisierung des MRA bedarf der Zustimmung beider Parteien.

Die MaschV sieht vor, dass Maschinen bei ordnungsgemässer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemässer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen sowie, sofern für diese Maschinen in der EU-Maschinenrichtlinie spezifische Umweltvorschriften bestehen, die Umwelt nicht gefährden. Durch die MaschV werden die Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen [EU-Maschinenrichtlinie] in der Schweiz äquivalent umgesetzt, indem die MaschV auf die EU-Maschinenrichtlinie verweist.

Die EU-Maschinenrichtlinie wird per 20. Januar 2027 durch die EU-Maschinenverordnung abgelöst werden. Es wurde von der EU die Form einer Verordnung gewählt, damit die Vorschriften direkt, einheitlich und ohne zusätzliche Umsetzung in die nationale Gesetzgebung eines EU-Mitgliedstaates angewendet werden. Die Aktualisierung dieser Rechtsvorschriften ist insbesondere auf die jüngsten Entwicklungen im Bereich der digitalen Technologien zurückzuführen. Diese neuen Technologien haben die Eigenschaften einer Vielzahl von Maschinen verändert und neue Herausforderungen für die Sicherheit geschaffen. Die EU-Maschinenverordnung soll die Sicherheitsrisiken abdecken, die sich aus neuen digitalen Technologien ergeben (z.B. Robotik).

Die neue EU-Maschinenverordnung deckt sowohl von Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzte Maschinen als auch Industriemaschinen ab. Die Produktpalette reicht von schweren Baumaschinen bis hin zu vollständigen industriellen Produktionslinien, sowie hoch digitalisierten Produkten wie Robotern oder 3D-Druckern.

Die wichtigsten Änderungen zwischen der EU-Maschinenrichtlinie und der EU-Maschinenverordnung betreffen unter anderem die Konformitätsbewertungsverfahren. Die Liste der Maschinen oder dazugehörigen Produkten, die einer Konformitätsbewertung durch eine Drittstelle unterliegen, wurde angepasst: Die EU-Maschinenverordnung sieht in sechs Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten¹ zwingend

¹ Abnehmbare Gelenkwellen einschliesslich ihrer trennenden Schutzeinrichtungen; trennende Schutzeinrichtungen für abnehmbare Gelenkwellen; Hebebühnen für Fahrzeuge; tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte; Sicherheitsbauteile mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens, die Sicherheitsfunktionen

den Bezug einer externen Konformitätsbewertungsstelle vor. Zudem wurden neue Definitionen hinzugefügt, z. B. die Definition zur wesentlichen Veränderung einer Maschine oder eines dazugehörigen Produkts.

Ausserdem wird mit der EU-Maschinenverordnung die Möglichkeit eingeführt, die Betriebsanleitung in digitaler Form auszustellen. Auf Wunsch der Kundin/des Kunden muss der Hersteller die Betriebsanleitung in Papierform zur Verfügung stellen. Auch die EU-Konformitätserklärung darf in digitaler Form erfolgen. Unvollständige Maschinen dürfen mit digitaler Montageanleitung wie auch mit digitaler Einbauerklärung geliefert werden.

Die neue EU-Maschinenverordnung wird in der EU ab dem 20. Januar 2027 anwendbar sein.

Bestimmte Bestimmungen der EU-Maschinenverordnung gelten jedoch bereits in der EU und betreffen insbesondere die Konformitätsbewertungsstellen. Sie sind seit dem 20. Januar 2024 in Kraft und wurden mittels einer vorzeitigen Teilrevision der MaschV ebenfalls per 20. Januar 2024 gleichwertig ins Schweizer Recht übernommen.

Ziel der Totalrevision ist es, in der Schweiz für Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen ein Schutzniveau zu gewährleisten, das mit demjenigen in der EU gleichwertig ist. Dafür wird die MaschV an die neuen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäss der neuen EU-Maschinenverordnung angepasst und dadurch ein Swiss-Finish verhindert. Aufgrund der weitgehenden systematischen Änderungen in der revidierten MaschV wird die Revision als Totalrevision geführt.

Das MRA ermöglicht die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate und Bescheinigungen der Schweizer Konformitätsbewertungsstellen und der Aufgaben der Wirtschaftsakteure, z.B. des für die Konformität des Produkts in der EU und in der Schweiz verantwortlichen Wirtschaftsakteurs, sowie einen Einbezug der Schweiz in das Marktüberwachungssystem der EU.

1.2 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

In seinem Mandat vom 8. März 2024 für die Verhandlungen mit der EU zur Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs hat sich der Bundesrat erneut zum Ziel der vollständigen Anwendung und der regelmässigen Aktualisierung des MRA bekannt. Unabhängig von den Verhandlungen dient die geplante Revision der MaschV ebendiesem Zweck.

Mit der Revision wird der vereinfachte Marktzugang zwischen der Schweiz und der EU gesichert und werden technische Handelshemmnisse vermieden.

gewährleisten; Maschinen, die über eingebettete Systeme mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens verfügen, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten, die nicht gesondert in Verkehr gebracht wurden, nur in Bezug auf diese System.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Die beantragte Neuregelung

Mit der Totalrevision der MaschV wird mittels der Verweistechnik die EU-Maschinenverordnung gleichwertig in die schweizerische MaschV übernommen. Mit den Bestimmungen in der MaschV wird direkt auf die für die Schweiz relevanten Bestimmungen in der EU-Maschinenverordnung verwiesen. Die Verweistechnik kommt bereits in anderen MRA-Produktesektoren zur Anwendung und bewährt sich. Beispiele hierfür sind die Verordnung vom 25. November 2015 über die Sicherheit von Aufzügen (AufzV; SR 930.112), die Verordnung vom 25. November 2015 über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern (DBV; SR 930.113), die Verordnung vom 25. November 2015 über die Sicherheit von Druckgeräten (DGV; SR 930.114), die Verordnung vom 25. Oktober 2017 über die Sicherheit von Gasgeräten (GaGV; SR 930.116) sowie die Verordnung vom 25. Oktober 2017 über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSAV; SR 930.115).

Mit der Revision wird im Maschinenbereich ein gleichwertiges Schutzniveau zwischen der Schweiz und der EU erreicht. Zudem wird die Grundlage für eine Aktualisierung des Anhangs 1, Kapitel 1 zu den Maschinen im MRA geschaffen.

Der Bundesrat sieht vor, dass die überarbeitete MaschV gleichzeitig mit der Anwendbarkeit der EU-Maschinenverordnung in der EU am 20. Januar 2027 in Kraft tritt und anwendbar ist.

2.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die MaschV wird nicht direkt vom Bund (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) vollzogen. Das SECO hat Leistungsverträge mit drei Kontrollorganen, welche im Bereich der Maschinen die MaschV vollziehen. Die Kosten der Kontrollorgane werden durch den Bund abgegolten (Artikel 9 und 14 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit [PrSG, SR 930.11] in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit [PrSV, SR 930.111] und den Leistungsverträgen).

Die Marktüberwachung betreffend Maschinen, dazugehöriger Produkte und unvollständiger Maschinen richtet sich nach den Artikeln 19 bis 29 PrSV. Die Revision der MaschV hat somit keine direkten Auswirkungen auf die Marktüberwachungstätigkeit der Kontrollorgane. Die neuen Anforderungen in der revidierten MaschV erfordern jedoch unter Umständen eine entsprechende Schulung der Fachpersonen und könnten damit einen entsprechenden vorübergehenden finanziellen und administrativen Mehraufwand (Zeitbedarf) verursachen.

Die Möglichkeit, die Dokumentation neu digital bereitzustellen, erfordert unter Umständen neue (digitale) Marktüberwachungsverfahren, welche durch die Kontrollorgane einzurichten sind, um sicherzustellen, dass auch digitale Dokumente kontrolliert werden können.

Dieser Mehraufwand kann mit den bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen aufgefangen werden.

2.3 Umsetzungsfragen

Die Umsetzung der MaschV wird durch die Marktüberwachung sichergestellt. Die Marktüberwachung betreffend Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen richtet sich nach den Artikeln 19 bis 29 PrSV. Entsprechend ist eine Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel nicht in der MaschV regelbar, sondern in der PrSV.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Ingress

Der Ingress verweist auf Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11).

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 1 beschreibt als Gegenstand der MaschV die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an die Konstruktion und den Bau von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen sowie deren Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme sowie die Marktüberwachung. Der Absatz präzisiert den Zusammenhang mit der EU-Maschinenverordnung. Es handelt sich dabei nicht um einen globalen Verweis auf die EU-Maschinenverordnung, sondern es zeigt vielmehr auf, dass die schweizerische MaschV im Sinne der EU-Maschinenverordnung auszulegen ist.

Mit dem Verweis in Absatz 2 auf die EU-Maschinenverordnung wird der Geltungsbereich der schweizerischen MaschV definiert, damit er mit demjenigen der EU-Maschinenverordnung übereinstimmt.

Art. 2 Begriffe

Artikel 2 verweist für die Begriffsbestimmungen auf die EU-Maschinenverordnung. Es gilt der Vorbehalt, dass in der schweizerischen MaschV gemäss Anhang 1 gewisse Begriffe anders lauten als diejenigen, welche in der EU verwendet werden. Eine Tabelle im Anhang der schweizerischen MaschV gibt Aufschluss über die entsprechenden schweizerischen Begriffe.

Art. 3 Anwendbares Recht

In Artikel 3 ist die Anwendbarkeit der Tabelle im Anhang 2 mit den Entsprechungen des anwendbaren Rechts der EU und der Schweiz geregelt. Artikel 5 Absatz 3 MaschV verweist auf Artikel 20 Absatz 9 der EU-Maschinenverordnung. In diesem Artikel wird weiter auf die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik [Rechtsakt der Cybersicherheit] verwiesen. Bei Maschinen und dazugehörigen Produkten, die im Rahmen eines gemäss dem Rechtsakt der Cybersicherheit angenommenen Schemas für die Cybersicherheitszertifizierung zertifiziert wurden oder für die eine Konformitätserklärung erteilt wurde, wird davon ausgegangen, dass sie den

in Anhang III Abschnitten 1.1.9 und 1.2.1 aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der EU-Maschinenverordnung entsprechen. Diese Anforderungen werden mittels der Revision der MaschV in der Schweiz übernommen. Sie beziehen sich auf den Schutz gegen Korrumpierung und die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungssystemen. Die Vermutungswirkung gilt, soweit diese Anforderungen durch das Cybersicherheitszertifikat oder die Konformitätsbescheinigung oder -erklärung oder Teile davon abgedeckt sind. In der Schweiz gibt es keine entsprechenden Cybersicherheitszertifikate, die Vermutungswirkung soll jedoch über die MaschV auch für die Schweiz gelten.

Art. 4 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme

Der Geltungsbereich des PrSG wird in Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt, indem der allgemeine Grundsatz zum Inverkehrbringen von Produkten aus Artikel 3 Absatz 1 PrSG übernommen wird. Die zu schützenden Rechtsgüter gemäss Artikel 3 Absatz 1 PrSG sind die Verwenderinnen und Verwender von Produkten sowie Dritte. In der MaschV umfassen die Rechtsgüter jedoch neben den Menschen auch Haustiere, Sachen und die Umwelt, sofern in der EU-Maschinenverordnung spezifische Umweltvorschriften bestehen. Im Gegensatz zur EU-Maschinenverordnung wird in der MaschV nicht von «Personen», sondern von «Menschen» gesprochen. Dabei ist jedoch in der EU wie in der Schweiz dasselbe gemeint. Damit wird klargestellt, dass keine juristischen Personen gemeint sind.

Unter Absatz 1 Buchstabe b wird in Bezug auf die Anforderungen an das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen auf die Artikel 6 Absatz 1, 7 Absatz 1, 8 und 25 Absätze 1 bis 4 sowie die Anhänge I bis XI der EU-Maschinenverordnung verwiesen. Die EU-Kommission hat die Möglichkeit, mittels Durchführungsrechtsakten die Anhänge I (Liste der Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten) und II (nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile) in der EU-Maschinenverordnung zu ändern. Bei einer Änderung der entsprechenden Anhänge gilt Artikel 11 (Änderungen der EU-Maschinenverordnung) der MaschV.

Für Maschinen, die mit Funkteilen ausgestattet sind, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2) und der Verordnung des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) vom 26. Mai 2016 über Fernmeldeanlagen (VFAV; SR 784.101.21) anwendbar. Diese Funkanlagen müssen u.a. Cybersicherheitsanforderungen einhalten (vgl. insbesondere Artikel 7 Absatz 3 Bestimmung d FAV in Verbindung mit Anhang 1 VFAV). Die entsprechenden Bestimmungen auf europäischer Ebene finden sich in der delegierten Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie Bezug genommen wird. Für diese Funkanlagen ist die Kontrolle durch das BAKOM vorbehalten.

Art. 5 Konformitätsbewertungsverfahren und CE-Kennzeichnung für Maschinen und dazugehörige Produkte

Zur Einstufung einer Maschine oder eines dazugehörigen Produkts wird in Absatz 1 und 2 auf Anhang I, Teil A und Teil B der EU-Maschinenverordnung verwiesen. Für Maschinen oder dazugehörige Produkte, welche unter eine Kategorie von Maschinen

und dazugehörige Produkte in Anhang I Teil A der EU-Maschinenverordnung fallen, muss zur Konformitätsbewertung zwingend eine externe Konformitätsbewertungsstelle beigezogen werden. Fällt die Maschine oder das dazugehörige Produkt in eine Kategorie in Anhang I, Teil B der EU-Maschinenverordnung, muss eine Konformitätsbewertungsstelle nur dann beigezogen werden, wenn die Maschine oder das dazugehörige Produkt nicht nach harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen hergestellt wurde. Maschinen oder dazugehörige Produkte, welche nicht unter die Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten in Anhang I Teil A oder Teil B fallen, bedürfen keiner Konformitätsbewertungsstelle. In der bisherigen EU-Maschinenrichtlinie wurde nur zwischen den Kategorien von Maschinen unterschieden, welche eine Konformitätsbewertungsstelle benötigten, sofern keine harmonisierte Norm angewendet wurde, und den Maschinen, welche nicht vom entsprechenden Anhang erfasst wurden. Die EU-Kommission hat neu die Möglichkeit, mittels Durchführungsrechtsakten, Anhang I in der EU-Maschinenverordnung zu ändern. Bei einer Änderung des entsprechenden Anhangs gilt Artikel 11 (Änderung der EU-Maschinenverordnung) der MaschV.

Für die Konformitätsbewertung von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen wird in Absatz 3 auf die entsprechenden Regelungen der EU-Maschinenverordnung verwiesen.

In Absatz 4 wird der Vorbehalt bezüglich des CE-Kennzeichens festgehalten. Das CE-Kennzeichen ist ein Zeichen der EU, mit dessen Anbringung der Hersteller eigenverantwortlich erklärt, dass das Produkt alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen der EU zur Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz erfüllt. Im Schweizer Recht darf dieses Zeichen deshalb nicht verlangt werden. Ein korrekt nach EU-Recht angebrachtes CE-Kennzeichen ist in der Schweiz jedoch zulässig. Artikel 24 der EU-Maschinenverordnung enthält Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung des CE-Kennzeichens sowie anderer Angaben (wie z.B. die Angabe der Kennnummer der notifizierten Stelle). Aufgrund des Vorbehalts bezüglich der CE-Kennzeichnung sind somit Artikel 24 Absätze 1, 2 und 5 der EU-Maschinenverordnung nicht anwendbar. Mittels Verweises werden Artikel 24 Absatz 3 und 4 jedoch wieder für anwendbar erklärt.

Art. 6 Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen und Bezeichnungsbehörden

Die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen werden in Absatz 1 festgelegt.

In Absatz 2 wird auf die Artikel der Verordnung vom 17. Juni 1996 über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung, AkkBV; SR 946.512) verwiesen. Darin werden das Verfahren der Bezeichnung sowie die Nachkontrolle, die Suspendierung und der Widerruf der Bezeichnung geregelt. Zusätzlich werden auch die Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen sowie die Suspendierung und der Entzug von Konformitätsbescheinigungen festgelegt.

Art. 7 Pflichten der Wirtschaftsakteure

Die Pflichten der einzelnen Wirtschaftsakteure werden detailliert geregelt. Dazu wird auf die entsprechenden Artikel der EU-Maschinenverordnung verwiesen, welche die Pflichten der Hersteller, der Bevollmächtigten, der Importeure und der Händler festlegen (wie z.B. die Aufbewahrungspflicht von technischen Unterlagen). Im Artikel wird

zudem festgelegt, in welchen Fällen ein Importeur oder Händler die Pflichten des Herstellers zu erfüllen hat und in welchen Fällen eine natürliche oder juristische Person aufgrund einer wesentlichen Änderung der Maschine oder des dazugehörigen Produkts die Pflichten des Herstellers zu erfüllen hat. Er regelt ausserdem die Pflichten in Bezug auf die Identifizierung der Wirtschaftsakteure.

Art. 8 Bezeichnung technischer Normen und Übernahme gemeinsamer Spezifikationen

Dieser Artikel verweist auf Artikel 6 des PrSG.

Technische Normen sind nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertung betreffen. Gemeinsame Spezifikationen sind von der EU-Kommission erlassene Durchführungserlasse in Ermangelung einschlägiger Verweise auf harmonisierte Normen. Verwendet ein Hersteller für bestimmte Aspekte seines Produkts eine technische Norm oder gemeinsame Spezifikation nach Artikel 6 PrSG, so muss er nur beweisen, dass er diese technische Norm oder gemeinsame Spezifikation angewendet hat. Die Konformität seines Produkts wird in diesem Fall für den von der Norm oder der gemeinsamen Spezifikation abgedeckten Bereich vermutet. Dies hat zur Folge, dass die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen einer Kontrolle den Gegenbeweis zu erbringen hat. In Artikel 8 wird explizit festgelegt, dass das SECO für die Veröffentlichung der betreffenden Normen zuständig ist.

Art. 9 Marktüberwachung

In den Artikeln 43 ff. der EU-Maschinenverordnung werden Kriterien für die Marktüberwachung von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen durch die EU-Mitgliedstaaten festgelegt. Die Schweiz verfügt mit den Artikeln 19 bis 29 PrSV über ein mit der EU äquivalentes Marktüberwachungssystem.

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die MaschV vom 2. April 2008 wird aufgehoben.

Art. 11 Änderungen der EU-Maschinenverordnung

In der neuen EU-Maschinenverordnung erhält die EU-Kommission die Kompetenz, mittels delegierter Rechtsakte Anhang I (Liste der Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten) und Anhang II (nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile) zu ändern. Die Verweise auf die EU-Maschinenverordnung sind jeweils statischer Natur. Dies bedeutet, dass auf eine bestimmte Fassung der EU-Maschinenverordnung verwiesen wird (in Fussnote zu Artikel 1 Absatz 1 MaschV enthalten). Sollte ein Artikel oder ein Anhang der EU-Maschinenverordnung, auf welcher in der MaschV verwiesen wird, geändert werden, gilt dieser nicht automatisch in der Schweiz. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF erhält jedoch die Kompetenz, den Verweis auf die entsprechende Fassung der EU-Maschinenverordnung in der Fussnote zu Artikel 1 Absatz 1 MaschV anzupassen und somit die geänderte Fassung auch in der Schweiz für anwendbar zu erklären.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen aus Artikel 52 der EU-Maschinenverordnung werden übernommen.

Gemäss Absatz 1 werden die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Produkten, die nach bisherigem Recht konform sind und vor dem 20. Januar 2027 in Verkehr gebracht werden, nicht behindert.

Baumusterprüfbescheinigungen und Zulassungen, die nach bisherigem Recht ausgestellt wurden, bleiben gemäss Absatz 2 bis zu ihrem Ablauf gültig.

Art. 13 Inkrafttreten

Die revidierte MaschV soll am 20. Januar 2027 in Kraft treten. Damit erfolgt das Inkrafttreten gleichzeitig mit der Anwendbarkeit der EU-Maschinenverordnung in den EU-Mitgliedsstaaten.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Wie bereits in Ziffer 2.2 dargelegt, sind für den Bund gewisse zusätzliche Kosten und Arbeitsaufwand zu erwarten, beispielsweise für die Ausbildung der Fachpersonen der Kontrollstellen und gegebenenfalls für die Einführung eines neuen digitalen Marktüberwachungsverfahrens.

Dieser Anpassungsaufwand kann mit den bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen aufgefangen werden.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Die Totalrevision der schweizerischen MaschV hat keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden. Der Vollzug der MaschV befindet sich nicht in der Zuständigkeit der Kantone oder der Gemeinden.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Im Maschinenbereich ist die EU die wichtigste Handelspartnerin für die Schweizer Industrie. 2024 betrug das Volumen der Schweizer Exporte in die EU rund CHF 10.4 Milliarden (rund 50% der gesamten Schweizer Maschinenexporte)².

Dank dem MRA werden die Zertifizierungen der schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen in der EU anerkannt, so dass Exportunternehmen statt zwei Zertifizierungen nur eine Zertifizierung einholen müssen, die sowohl in der Schweiz als auch in der EU gilt. Darüber hinaus können die den Wirtschaftsakteuren durch die EU-Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben von in der Schweiz ansässigen Wirtschaftsakteuren ausgeführt werden. Schweizer Hersteller müssen keine Vereinbarung mit einem Wirtschaftsakteur in der EU abschliessen und ihre Produkte mit den Kontaktdaten dieses

² Gemäss Swiss-Impex ([Swiss-Impex - Startseite](#)).

Wirtschaftsakteurs kennzeichnen, um ihre Produkte dort zu vermarkten. Dies alles ermöglicht den Schweizer Exporteuren substanzielle Einsparungen und stärkt ihre Konkurrenzfähigkeit im EU-Raum. Da die exportierenden Unternehmen im Falle einer Nichtaktualisierung des MRA für den Export ohnehin die Pflichten der EU erfüllen müssen, würden die in den nächsten Absätzen umschriebenen Kosten der Revision der MaschV auch im Falle des Verzichts auf eine Revision für viele Unternehmen dazukommen (zusätzlich zu den negativen Auswirkungen der fehlenden Aktualisierung des MRA).

Zu den Kosten, welche für Unternehmen entstehen können, gehören vor allem Kosten aufgrund neuer oder angepasster grundlegender Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, der Beachtung neuer Sicherheitsbauteile und der Anpassungen in den Konformitätsbewertungsverfahren, insbesondere der Pflicht, in sechs Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten zwingend eine externe Konformitätsbewertungsstelle beizuziehen. In den sechs Produktkategorien, für welche neu eine externe Konformitätsbewertungsstelle beizuziehen ist, ist mit Kosten zwischen CHF 5'300 und CHF 50'000 pro Unternehmen für bestimmte Maschinentypen zu rechnen. Weiter ist mit Kosten aufgrund der Anpassung und Befolgung der neuen Anforderungen zu rechnen (z.B. aufgrund einer Konstruktionsänderung der Maschine, einer Anpassung der internen Prozesse, von Anpassungen der Dokumente oder Kosten für die Anpassung der Risikobewertung einer Maschine). Es ist ebenfalls mit einem gewissen Schulungsbedarf des Personals zu rechnen, was zu Mehrkosten führen wird.

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zwischen dem derzeit geltenden Recht und der neuen EU-Verordnung ändern sich nicht grundlegend. Obwohl die Kategorien von Maschinen, die einer Konformitätsbewertung unterliegen, neu definiert wurden, hat sich der Anteil von Maschinen und Maschinenkomponenten, die einer Konformitätsbewertung durch eine Konformitätsbewertungsstelle unterliegen, nicht wesentlich erhöht, und die Module für die Konformitätsbewertung bleiben im Prinzip gleich. Zudem wurden die Rollen der verschiedenen Wirtschaftsakteure geklärt. Die EU-Verordnung verlangt insbesondere die Anwesenheit eines Wirtschaftsakteurs in der EU (Importeur oder Bevollmächtigter), wenn der Hersteller nicht in der EU ansässig ist, sowie die Angabe der Kontaktdaten dieses Wirtschaftsakteurs auf dem Produkt.

Im Allgemeinen führt die Verbesserung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu Einsparungen, da weniger Unfälle und damit weniger Fehlzeiten der Arbeitnehmer und somit weniger Produktivitätsverluste auftreten.

Mit der revidierten MaschV erhalten die Hersteller die Möglichkeit, die Dokumentation zu einer Maschine, zu einem dazugehörigen Produkt oder zu einer unvollständigen Maschine digital zur Verfügung zu stellen. Sollte sich ein Unternehmen hierfür entscheiden, ist mit einmaligen Kosten von ca. CHF 3'900 für den Kauf und die Einrichtung eines Servers sowie die Anpassung der Dateien zu rechnen. Über die Einführung hinaus muss die Datenbank gepflegt werden, die Serverkapazitäten sichergestellt werden sowie eine Aufrechterhaltung der Links und Aktualisierung der Informationen garantiert sein. Dabei ist mit Kosten von ca. CHF 6'500 pro Unternehmen und Jahr zu rechnen. Gleichzeitig können mit einer Digitalisierung der Dokumente auch Druckkosten gespart werden, welche auf eine längere Dauer die Kosten für die Implementierung und Pflege der Datenbank übersteigen. Es ist von Einsparungen in der Höhe von CHF 96'000 bis CHF 401'700 pro Unternehmen und Jahr zu rechnen.

Die quantifizierbaren, einmaligen direkten Kosten belaufen sich schätzungsweise auf ca. CHF 5'928'000 sowie die quantifizierbaren, wiederkehrenden jährlichen direkten Kosten auf ca. CHF 9'880'000. Es handelt sich dabei um die schätzbaren

durchschnittlichen Kosten für die Maschinenindustrie in der Schweiz. Es ist anzumerken, dass nicht sämtliche möglichen Kosten geschätzt werden können.

Die Mehrkosten betreffen überwiegend Unternehmen, welche nur für die Schweiz produzieren. Denn Unternehmen, die in die EU exportieren, müssen ohnehin die Anforderungen der EU-Maschinenverordnung erfüllen und die damit verbundenen Kosten tragen, sogenannte Sowieso-Kosten. Von den neuen Vorschriften sind Unternehmen jeder Grösse betroffen, auch KMU. Durch die Vermeidung von Abweichungen von den EU-Bestimmungen können sogar Einsparungen erzielt werden. Unternehmen, die in die EU exportieren, müssen nicht unterschiedliche Anforderungen und Bestimmungen berücksichtigen, je nachdem, ob sie eine Maschine in die EU exportieren oder in der Schweiz in Verkehr bringen, zur Verfügung stellen oder in Betrieb nehmen.

Die EU-Maschinenverordnung richtet sich an Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Händler) und unterscheidet daher nicht zwischen Grossunternehmen und KMU. Die gleichwertige Übernahme der EU-Maschinenverordnung in die MaschV mittels Verweistechnik lässt keine Erleichterungen für KMUs zu. Es ist auch nicht möglich, in anderen Bereichen der Produktesicherheit Unternehmen zu entlasten.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Revision der MaschV führt zu weniger Unfällen von Verwenderinnen und Verwendern, weil die Sicherheit von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen verbessert wird. Weniger Unfälle bedeutet auch, dass die Gesundheitskosten gesenkt werden. Insbesondere die Pflicht zum zwingenden Beizug einer externen Konformitätsbewertungsstelle in sechs Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten trägt zur verbesserten Sicherheit von Maschinen und dazugehörigen Produkten bei.

Die Möglichkeit, digitale Dokumente bereitzustellen, wie z.B. auch der Betriebsanleitung, verbessern für die Verwenderinnen und Verwender die Verfügbarkeit. Weiter sind digitale Unterlagen einfacher zu archivieren und zu einem späteren Zeitpunkt leichter wieder auffindbar.

4.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Möglichkeit der Einführung der digitalen Dokumentation führt zu einem geringeren Papierverbrauch und zu einer damit verbundenen Verringerung des CO₂-Fussabdrucks und wirkt sich positiv auf die Umwelt aus.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die MaschV stützt sich unter anderem auf Artikel 4 des PrSG, welcher den Bundesrat ermächtigt, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten festzulegen. Im Bereich der Maschinen wird dies mittels der Revision der MaschV erreicht.

Das PrSG stützt sich wiederum auf folgende Artikel der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101):

- Artikel 95 Absatz 1 BV, welcher dem Bund die Kompetenz einräumt, Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten zu erlassen;
- Artikel 97 Absatz 1 BV, welcher dem Bund die Kompetenz einräumt, Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu treffen;
- Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a BV, welcher dem Bund die Kompetenz einräumt, Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erlassen, und
- Artikel 118 BV, welcher den Bund unter anderem ermächtigt, Vorschriften im Umgang mit Gegenständen zu erlassen, welche die Gesundheit gefährden können.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Revision steht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere gegenüber der EU. Das MRA basiert auf der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften der Schweiz und der EU. Bei jeder wesentlichen Revision der technischen Rechtsvorschriften in einem vom Abkommen erfassten Bereich muss das MRA aktualisiert werden, um der Schweizer Industrie einen erleichterten Zugang zum EU-Binnenmarkt zu gewährleisten. Eine gleichwertige Gesetzgebung – die mit der vorliegenden Revision angestrebt wird – ist daher eine Voraussetzung für die Aktualisierung des MRA.

Das Kapitel über Maschinen im MRA sollte bis zum 20. Januar 2027, dem Datum des Inkrafttretens der EU-Maschinenverordnung in der EU, aktualisiert werden.

Die Schweiz und die EU arbeiten im Rahmen der von ihnen im Juni 2025 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung zusammen, um das reibungslose Funktionieren der bestehenden Abkommen, insbesondere des MRA, bis zum Inkrafttreten des Schweiz-EU-Pakets sicherzustellen. Das WBF wird gemeinsam mit den betroffenen Kreisen prüfen, welche Folgen eine Nichtaktualisierung des Abkommens bis zum oben genannten Termin hätte und wie gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden könnte.

5.3 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen noch neue Verpflichtungskredite oder Zahlungsrahmen beschlossen. Die Vorlage ist somit nicht der Ausgabenbremse gemäss Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b BV unterstellt.

5.4 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen.

Gemäss Artikel 8 MaschV ist das SECO für die Bezeichnung technischer Normen zuständig. Das SECO kann zudem Rechtsakte der EU zur Festlegung von gemeinsamen Spezifikationen nach Artikel 20 Absatz 3 der EU-Maschinenverordnung für verbindlich erklären. Die Befugnis zur Bezeichnung technischer Normen ist bereits in der bestehenden MaschV erhalten. Mit der neuen Möglichkeit der EU-Kommission, gemeinsame Spezifikationen zu erlassen, rechtfertigt es sich, dass auch diese vom Bundesrat gestützt auf die Grundlage in Art. 6 PrSG erlassen werden können.

Die EU-Kommission hat die Kompetenz, (mittels delegierter Rechtsakte) Anhang I der EU-Maschinenverordnung (Liste der Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten) sowie Anhang II der EU-Maschinenverordnung (nicht erschöpfende Liste

der Sicherheitsbauteile) anzupassen. Da die schweizerische MaschV auf die beiden Anhänge verweist, soll das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, wie in der PSAV und der GaGV die Kompetenz erhalten, durch Berichtigung des Datums/der Fundstelle der in der Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 der MaschV die Änderung in der Schweiz für anwendbar erklären.

5.5 Datenschutz

Im Rahmen der Marktüberwachung der Maschinen werden Daten von juristischen Personen bearbeitet. Da diese durch die Artikel 19 bis 29 PrSV geregelt ist, hat die Revision der MaschV keine Auswirkungen auf den Datenschutz.